Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12. Marienwerder, den 23. März **1870.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 10te und 11te Stück der Gesetz-Sammlung pro 1870 enthält unter:

Nr. 7604. das Gesetz, betreffend die Theilnahme der Staatsdiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und den Gemeindeverbänden, vom 23. Februar 1870;

Nr. 7605. das Gesetz über die Handelskammern, vom 24. Februar 1870;

Nr. 7606. das Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau, vom 26. Februar 1870;

Nr. 7607. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen, vom 16. April 1869;

Nr. 7608. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission, vom 5. Februar 1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 1. April 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 217.) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. April 1869 werden vom 1. k. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. — Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 16. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Der zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern in den Preußischen Staaten von dem Haupt- und General-Agenten, Kommerzienrath C. W. Delius zu Versmold, für den Schiffsmäkler Herrmann Danelsberg ernannte und konzessionirte Buchdruckereibesitzer Peter Garms zu Dt. Crone hat dieses Geschäft niedergelegt.

In Gemäßheit des in Folge der §§. 5. bis 7. des Gesetzes vom 7. April 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des p. Garms nach §. 14. des gedachten Reglements binnen einer präklusivischen Frist von zwölf Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 2. März 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) In Hinblick auf den bevorstehenden Eisgang erinnern wir an die Polizeiverordnung vom 4. Februar 1856, betreffend die Uebertretungen der Vorschriften für die Vertheidigung der Deiche (Amtsblatt für 1856, Seite 39.), an die Verordnung vom 30. Januar desselben Jahres, betreffend die Verpflichtungen der Deichgenossen gegen den Deichverband und die Obliegenheiten der Ortsvorsteher in den deichpflichtigen Ortschaften (außerordentliche Beilage zu

Stück 11.), an die Dienstinstruktion für die Deich-Geschworenen vom 31. Januar desselben Jahres (ebendaselbst), an die Dienstanweisung für die Kommandanten der Wachbuden, und das Regulativ für die Dammwachen vom 13. September desselben Jahres (außerordentliche Beilage zu Stück 39.), an die Bestimmungen in den §§. 13. bis 17. des Normaldeichstatuts vom 14. November 1853, die Naturalhülfsleistungen betreffend (Gesetz-Samml. Seite 935. ff.), an den §. 25. des Gesetzes über das Deichwesen, vom 28. Januar 1848 (Ges.-Samml. Seite 54. ff.) wonach bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hülfe leisten, und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen müssen, endlich an §. 340. Nr. 7. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 (Ges. Samml. Seite 93. ff.), wonach mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen bestraft wird, wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann.

Marienwerder, den 21. März 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Wiederholungsprüfungen der evangelischen, provisorisch angestellten Lehrer werden in den Schullehrer-Seminarien zu Pr. Friedland am 15. und 16. August d. J., und in Marienburg am 3. und 4. Oktober d. J. stattfinden.

Diejenigen Lehrer, welche bereits vor 5 Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungsprüfung zu stellen.

Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein solches des zuständigen Lokal- und Kreisschulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der beiden letzten Jahre (worin auch zu bemerken ist, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungsprüfung schon erfolglos gemacht hat) dem Seminar-Direktor Schultz in Pr. Friedland oder dem Herrn Seminar-Direktor Borowski in Marienburg spätestens bis zum 1. August d. J., beziehungsweise bis zum 15. September d. J., einzusenden, und sich am 14. August, beziehungsweise am 2. Oktober d. J., Nachmittags 6 Uhr, im Seminargebäude zu Pr. Friedland oder Marienburg persönlich einzufinden.

Gesuche der Verpflichteten um Zurückstellung von der Prüfung sind bis zum 15. Juli, beziehungsweise bis zum 1. Septbr. d. J. bei uns einzureichen.

Die Herren Kreisschulinspektoren wollen die Lehrer, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders, und unter der Verwarnung aufmerksam machen, daß sie sich die Folgen der Nichtbefolgung unserer Verfügung werden selbst beizumessen haben.

Marienwerder, den 14. März 1870.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

5) Die Bescheinigungen über die beim Domainen-Veräußerungsfonds im Laufe des III. Quartals v. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben, einschließlich der Domainen-Amortisationsrenten sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit der Aufgabe übersandt:

a. die Bescheinigungen über die durch Kapitalzahlung erfolgte vollständige Ablösung von Domainen-Amortisationsrenten den betreffenden Hypotheken-Behörden zur Löschung der Rentenpflichtigkeits-Vermerke im Hypothekenbuch,
b. die Bescheinigungen über Kaufgelder und Zinsen, sowie Ablösungskapitalien für Domainenzins und über die nur theilweise erfolgte Ablösung der Domainen-Renten den Einzahlern selbst zu behändigen.

Marienwerder, den 5. März 1870.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

6) Außer den bereits gegenwärtig durch die Post-Anstalten zum Verkaufe gelangenden und durch die öffentlichen Bekanntmachungen näher bezeichneten Wechsel-Stempelappoints werden neuerdings noch Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blankets zum Stempelbetrage vom $22^1/_2$ Sgr. im Norddeutschen Bundesgebiete ausgegeben und es können bezogen werden:

1. durch die Post-Anstalten in Marienwerder, Graudenz, Thorn, Strasburg und Culm Wechselstempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blankets zu $22^1/_2$ Sgr.;
2. durch die Post-Anstalten in Mewe, Jastrow, Dt. Crone, Tuchel und Conitz nur Wechselstempel-Marken zu $22^1/_2$ Sgr.

Marienwerder, den 23. Februar 1870.

Der Ober-Post-Director.
Winter.

7) Vom 1. April d. J. ab werden bei den Post-Aemtern in Graudenz, Marienwerder, Thorn, Culm, Konitz und Strasburg gestempelte Streifbänder zu $^1/_3$ Groschen zum Verkauf gestellt werden, welche mit dem gewöhnlichen Franko-Werthstempel zu $^1/_3$ Groschen und an den beiden Langseiten mit einer schmalen Einfassung in grüner Farbe bedruckt, auch auf der Rückseite mit einem Klebestoff zur Herstellung des Verschlusses versehen sind.

Der Absatz der neuen Frankirungs-Werthzeichen findet **nur in Partieen zu je 100 Stück** statt, und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Silbergroschen pro

100 Stück. Der Absatzpreis beträgt hiernach für 100 Streifbänder à $1/3$ Groschen 36 Sgr. 4 Pf.

Marienwerder, den 12. März 1870.

Der Ober-Post-Direktor.

Winter.

8) Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommer-Semester 1870 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

---

1. Geheimer Ober-Regierungs-Rath Dr. von Nathusius:
   Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5 — 7 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2. Professor Dr. Thaer:
   a. Encyclopädie der Landwirthschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 9 bis 10 Uhr — privatim.
   b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Montags u. Donnerstags von 4 bis 5 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 11 bis 12 Uhr — privatim.
   b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 12 U. — privatim.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Institus-Quästur.

4. Professor Dr. Karl Koch:
   a. Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der mit dem Menschen in Beziehung stehenden Pflanzen, verbunden mit Excursionen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags u. Freitags von 8 bis 9 Uhr — privatim.
   b. Uebungen im Erkennen der Pflanzen der deutschen Flora: Mittwochs von 5 bis 7 Uhr im Botanischen Garten — publice.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Professor Dr. G. Rose:
   Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 10 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7. Lehrer der Thierheilkunde Müller:
   Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5 bis 6 Uhr — publice.
   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Dr. Hartmann:
   a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr — publice.
   b. Pflege und Haltung der Hausthiere: Montags von 10 bis 11 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Professor Dr. Spinola:
   Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Montags, Dienstags u. Donnerstags von 6—7 Uhr — publice.
   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Professor Dr. Großmann:
    Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Freitags von 12—2 Uhr — publice.
    Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor Manger:
    Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von $3\frac{1}{2}$—7 Uhr — publice.
    Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Professor Hörmann:
    Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Dienstags von 3—5 Uhr — publice.
    Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Dr. Stahlschmidt:
    Ueber Spiritus — Zuckerfabrikation: Sonnabends von 7—9 Uhr — publice.
    Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Garten-Inspektor Bouché:
    Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.
    Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Stadtgerichtsrath Keyßner.
    Ueber das preußische Civilrecht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Montags von 12 — 2 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet.

	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
7—8						Stahlschmidt.
8—9	Koch	Koch	Koch	Koch	Koch	Stahlschmidt
9—10	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Hartmann		Eichhorn	Hartmann		Eichhorn
11—12	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Keyßner		Rose		Großmann	Rose
1—2	Keyßner				Großmann	
3—4		Hörmann	Bouché			Manger
4—5	Thaer	Hörmann	Bouché	Thaer		Manger
5—6	Müller	Müller	Koch	Müller	v. Nathusius	Manger
6—7	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	v. Nathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen denselben der Zutritt frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie. — Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Kgl. Universität am 25. April 1870. — Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nro. 28., entgegengenommen. — Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftl. Ministeriums (Schützenstraße Nro. 48.) ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirthschaftlichen Museums (Schöneberger Ufer Nr 26). — Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftl. Angelegenheiten, Schützenstraße 26., und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen

Personal-Chronik.

9) Der Zimmermeister Friedrich Piellusch ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Freystadt gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Stadtverordnete, Sattlermeister J. L. Pose, ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Freystadt gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die durch das freiwillige Ausscheiden des Försters Dense aus dem Staatsforstdienste vacante Förster- und Wiesenmeisterstelle zu Schwiede, Reviers Vandsburg, ist dem Forstaufseher (Wiesenbauer) Rost, Reviers Schwiedt, vom 1. April d. J. interimistisch übertragen worden.

Der Ober-Telegraphist Kribbe ist von Thorn nach Berlin und der Ober-Telegraphist Scherka von Berlin nach Thorn versetzt worden.

Erledigte Schulstelle.

10) Die Schullehrerstelle zu Petztin ist erledigt. — Lehrer kathol. Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Moschner zu Gostoczyn zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 12.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.